
Nummer 47/48, 2. Dezember 2022, Seite 344

Inhaltsverzeichnis:

*Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 24.11.2022 durch Veröffentlichung im Internet
Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI)*

*Satzung der Stadt Augsburg über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, Abstellplätzen für Fahrräder und fahrradbasierte Fahrzeuge
- Stellplatzsatzung -*

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung der 7. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

*Bebauungsplan Nr. 897, „Östlich der Rechenstraße“
Aufstellung*

- Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) -

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Ottmarsgäßchen 6*
- *Schumannstr. 19*
- *Waterloostr. 2 und 4*
- *Feuerhausstr. 17*

Bekanntmachung einer Auslegung/Niederschrift über die öffentliche Vorstandssitzung der Teilnehnergemeinschaft Lechhausen III

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 24.11.2022 durch Veröffentlichung im Internet

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsrecht) im Stadtgebiet Augsburg

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429, i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsrecht – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Stadtgebiet von Augsburg folgende:

Allgemeinverfügung

1. Private und gewerbliche Tierhalter, die Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) bis einschließlich 1.000 Tiere im Stadtgebiet Augsburg halten, haben sicherzustellen, dass
 - a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen
 - b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - c) nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - d) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - e) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - f) eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - g) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - h) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Stadtgebiet von Augsburg verboten.
3. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Gänse, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Stadtgebiet von Augsburg.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015, GVBl. S. 458) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Allgemeinverfügung kann beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Fuggerstr. 12a, 86150 Augsburg während der allgemeinen Dienstzeiten und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.



Dr. Allmann
 Amtsleiterin
 Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

**Satzung der Stadt Augsburg über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, Abstellplätzen für Fahrräder und fahrradbasierte Fahrzeuge
 - Stellplatzsatzung -**

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 29.09.2022 die Satzung der Stadt Augsburg über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, Abstellplätzen für Fahrräder und fahrradbasierte Fahrzeuge (Stellplatzsatzung – StPiS), als Satzung beschlossen. Anlage 1 „Tabelle zur Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und Sonderabstellplätze“, Anlage 2 „Zoneneinteilung“ und Anlage 3 „Kriterien zur Reduzierung des Stellplatzschlüssels“ wurden als Bestandteile der Satzung ebenfalls beschlossen. Die Satzung mit Anlagen wird durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Augsburg veröffentlicht (Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Abkürzungen

GO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
StPiS	Stellplatzsatzung
BayBO	Bayerische Bauordnung
GaStellV	Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze

Satzung

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund Art. 23 GO des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737 Änderung von Rechtsvorschriften). und des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) geändert durch das Gesetz vom 23.12.2020 zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus (GVBl. S. 663), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder und Sonderabstellplätze
- § 4 Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder und Sonderabstellplätze
- § 5 Größe der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der Abstellplätze für Fahrräder und Sonderabstellplätze
- § 6 Beschaffenheit der Abstellplätze für Fahrräder und Sonderabstellplätze
- § 7 Erfüllung der Stellplatzpflicht für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und Sonderabstellplätze durch Ablöse
- § 8 Stellplätze für Menschen mit Behinderung
- § 9 Besucherstellplätze
- § 10 Aussetzung der Stellplatzverpflichtung
- § 11 Abweichungen
- § 12 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Anlagen:

- Anlage 1 Tabelle zur Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder und Sonderabstellplätze
- Anlage 2 Zoneneinteilung
- Anlage 3 Kriterien zur Reduzierung des Stellplatzschlüssels

§ 1 Anwendungsbereich

Die Satzung gilt für die Ermittlung und den Nachweis der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 BayBO und die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder und Sonderabstellplätzen im gesamten Stadtgebiet Augsburg. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang. Dies gilt nicht für Bebauungspläne in denen auf das MABl Nr. 6/1978 verwiesen wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Sinne der Satzung sind Garagen, Carports und sonstige Stellplatzflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.
- (2) Abstellplätze für Fahrräder sind Fahrradkeller, Fahrradgaragen und sonstige Abstellflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.
- (3) Sonderabstellplätze sind Abstellplätze für fahrradbasierte Fahrzeuge wie Lastenräder, behinderungsgerechte Fahrräder und Fahrradanhänger.

§ 3 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder und Sonderabstellplätze

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern erwarten lässt, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und/oder Abstellplätze für Fahrräder und/oder Sonderabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
- (2) Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch
 - Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. Abstellplätze für Fahrräder und Sonderabstellplätze auf dem Baugrundstück;
 - Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. Abstellplätze für Fahrräder und Sonderabstellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks;
 - Ablösemöglichkeit für Kraftfahrzeugstellplätze, für Abstellplätze für Fahrräder und Sonderabstellplätze (siehe § 7 der Satzung). Der Abschluss eines Ablösevertrages steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Augsburg.
- (3) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen zusätzlichen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern erwarten lassen, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder und Sonderabstellplätze in solcher Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen, dass die Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Abstellplätze für Fahrräder und Sonderabstellplätze die durch die Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und/oder Fahrräder aufnehmen können.
- (4) Die Stellplätze für die Kraftfahrzeuge und die Abstellplätze für Fahrräder und Sonderabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Die Abstellplätze für Fahrräder und Sonderabstellplätze sind dabei in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs der Anlage herzustellen.
- (5) Es kann gestattet werden, die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und Sonderabstellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks (im Regelfall bis 300 m Fußwegentfernung vom Eingangsbereich der Anlage auf dem Baugrundstück) herzustellen. Bei Herstellung außerhalb des Baugrundstücks ist die Benutzung für diese Zwecke rechtlich zu sichern und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für die Stadt Augsburg ins Grundbuch einzutragen.

§ 4 Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder und Sonderabstellplätze

- (1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze im Sinne des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO für Kraftfahrzeuge und für Abstellplätze für Fahrräder und Sonderabstellplätze bemisst sich nach **Anlage 1**.
- (2) Für Nutzungen, die von **Anlage 1** nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der **Anlage 1** zu ermitteln.
- (3) Ergibt sich bei der Ermittlung ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der auf Grund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder und Sonderabstellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend anzupassen.
- (4) Die Ermittlung erfolgt gesondert für jede Nutzungseinheit. Nebennutzungen der Hauptnutzung stellen dabei keine eigene Nutzungseinheit dar, sie werden der Hauptnutzung zugerechnet.
- (5) Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. Abstellplätze für Fahrräder und Sonderabstellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist für jede Nutzungseinheit mindestens 1 Stellplatz nachzuweisen.
- (6) In der Kernzone und der Kernrandzone gemäß Anlage 2 müssen die erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Nichtwohnnutzungen (Anlage 1 Nr. 2-11) nur zu 80 % der rechnerisch ermittelten Stellplatzzahl nachgewiesen werden. Es ist mindestens 1 Stellplatz je Nutzungseinheit herzustellen.
- (7) Bei Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnnutzungen (nach Nr. 1.2 Anlage 1) mit wenigstens 10 Wohneinheiten kann die rechnerisch ermittelte Stellplatzzahl für die Wohnnutzung auf 80 % reduziert werden, wenn ein Mobilitätskonzept vorgelegt wird, das den Anforderungen der Anlage 3 entspricht.

- (8) Bei Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnnutzungen (nach Nr. 1.2 Anlage 1) mit wenigstens 10 Wohneinheiten kann die rechnerisch ermittelte Stellplatzzahl für die Wohnnutzung auf bis zu 50 % reduziert werden, wenn weitere Kompensationsmaßnahmen entsprechend Anlage 3 ergriffen werden.
- (9) Bei Bestandsgebäuden können 25 % der vorhandenen notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge in Abstellplätze für Fahrräder und Sonderabstellplätze umgewandelt werden. Hierzu ist ein Änderungsantrag der bestehenden Baugenehmigung erforderlich.
- (10) Bei Neubauten aller Nutzungsformen, mit Ausnahme der Wohngebäude unter Ziffer 1.1 bis 1.4 der Anlage 1, können auf Antrag bis zu 25 % der Anzahl der nach dieser Satzung erforderlichen Kfz-Stellplätze als Abstellplätze für Fahrräder bzw. Sonderabstellplätze hergestellt werden. Dabei entspricht – abweichend von § 5 – ein Kfz-Stellplatz 8 Fahrradabstellplätzen oder 3 Sonderabstellplätzen. Der Anwendungsbereich der Sätze 1 und 2 ist auf Bauvorhaben beschränkt, die einen rechnerisch ermittelten Stellplatzbedarf von mindestens 8 Kfz-Stellplätzen aufweisen.

§ 5 Größe der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der Abstellplätze für Fahrräder und Sonderabstellplätze

- (1) Die Fläche eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge bemisst sich nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV).
- (2) Die Fläche eines Abstellplatzes für Fahrräder soll mindestens 1,5 m² (2,00 x 0,75) aufweisen. Diese Fläche kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen mit einem Achsabstand von mindestens 50 cm höhenversetzt unterschritten werden.
- (3) Die Fläche für einen Sonderabstellplatz beträgt mindestens 3,5 m² (1 x 3,5).
- (4) Jeder Stellplatz für ein Kraftfahrzeug und Abstellplatz für Fahrräder muss direkt zugänglich sein.

§ 6 Beschaffenheit der Abstellplätze für Fahrräder und der Sonderabstellplätze

- (1) Der Aufstellort der Abstellplätze für Fahrräder und der Sonderabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig, über geeignete Aufzüge, über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein.
- (2) Die Bewegungsgassen sind bei 90⁰-Stellplätzen mind. 1,8 m breit, bei 45⁰-Stellplätzen 1,5 m breit und bei Sonderabstellplätzen je um 1,5 m länger.
- (3) Abstellplätze für Fahrräder und Sonderabstellplätze sollen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.

§ 7 Erfüllung der Stellplatzpflicht für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und Sonderabstellplätze durch Ablöse

- (1) Soweit der Nachweis der herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und Sonderabstellplätze auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung zur Herstellung der Stellplätze auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Stadt Augsburg (Ablösungsvertrag) übernommen werden.
- (2) Die Ablöse ist ausgeschlossen für Nutzungen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln. Nicht zulässig ist eine Ablösung für Kfz-Stellplätze bei Vergnügungstätten sowie von Stellplätzen nach § 8.
- (3) Der Ablösebetrag für je einen a) Stellplatz für Kraftfahrzeuge, b) Sonderabstellplatz und c) Fahrradabstellplatz wird wie folgt festgelegt:

- Kernzone	a) 13.500 Euro	b) 2.900 Euro	c) 1.500 Euro
- Kernrandzone	a) 10.000 Euro	b) 1.900 Euro	c) 1.000 Euro
- Randzone	a) 6.500 Euro	b) 900 Euro	c) 500 Euro

Die Zoneneinteilung ergibt sich aus Anlage 2.
Liegt ein Grundstück in mehreren Zonen ist der Ablösebetrag nach der höheren Zone zu bewerten.
- (4) Soweit ein nachträglicher Dachausbau zur Schaffung von Wohnraum erfolgt, wird der Ablösebetrag auf 50 % der vorgenannten Beträge reduziert, um die Schaffung von neuem Wohnraum in Bestandsgebäuden zu erleichtern (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 Bay BO).

§ 8 Stellplätze für Menschen mit Behinderung

- (1) Für je 20 notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist für Menschen mit Behinderung ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück mit den Anforderungen nach den jeweils technisch gültigen Bestimmungen nachzuweisen.
- (2) Diese Anforderung gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 9 Besucherstellplätze

- (1) Besucherstellplätze für Kraftfahrzeuge müssen so beschaffen und gelegen sein, dass sie ausschließlich von den Besuchern der Anlage, für die sie hergestellt werden, in zumutbarer Weise und ohne Schwierigkeiten angenommen werden, d.h. sie sind frei anfahrbar und jederzeit zugänglich anzulegen. Sie müssen deutlich gekennzeichnet werden.

§ 10 Aussetzung der Stellplatzverpflichtung

- (1) Anstelle von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge entsprechend der Stellplatzsatzung werden auch stationsgebundene Carsharing-Stellplätze im Umfang von maximal 20 % der nach Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze anerkannt.
- (2) Im Altbestand können anstelle bestehender Stellplätze stationsgebundene Carsharing-Stellplätze nach Abs. 1 angelegt werden, ohne dass dadurch eine Nachforderung für entfallene Stellplätze entsteht.

§ 11 Abweichungen

Die Stadt Augsburg kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) Diese Satzung und deren Anlagen treten am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung der Stadt Augsburg vom 18.04.2016 (ABl. Vom 22.04.2016, S 97) außer Kraft.
- (2) Für Bauanträge, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadt Augsburg eingegangen sind, ist die Stellplatzsatzung vom 18.04.2016 anzuwenden, soweit der Antragstellende nicht ausdrücklich erklärt, dass die hiesige Satzung Anwendung finden soll.

Stadt Augsburg
Augsburg, 12.10.2022

gez.
Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Anlage 1:

Tabelle zur Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder und Sonderabstellplätze

zur Satzung der Stadt Augsburg über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung – StPIS – BSV 22/08019 vom 29.09.2022)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze	Stellplätze hiervon in % für Besucher	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	Zahl der Sonderabstellplätze
1.	Wohngebäude				
1.1	Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Reihenhäuser und ähnlich zuzuordnende Gebäude	1 Stellplatz bis 140 m ² Wohnfläche, 2 Stellplätze ab 140 m ² Wohnfläche (ein gefangener Stellplatz ist zulässig)	-		-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	10	1 je 25 m ² Wohnfläche,	1 je Wohneinheit ab einer Wohnfläche von 50 m ²
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen (dingliche Sicherung erforderlich) <i>(siehe Erläuterungen a)</i>	0,5 Stellplätze je Wohnung	20	0,5 je Wohnung	-
1.4	geförderter Wohnungsbau bei dauerhafter Bindung	0,5 Stellplätze je Wohnung	20	1 je 25 m ² Wohnfläche,	0,7 je Wohneinheit ab einer Wohnfläche von 50 m ²
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75	1 je Bett	-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze	Stellplätze hiervon in % für Besucher	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	Zahl der Sonderabstellplätze
1.6	Studentenwohnheime; Studentenappartements (dingliche Sicherung erforderlich) <i>(siehe Erläuterungen m)</i>	1 Stellplatz je 4 Betten	10	1 je Bett	1 je 15 Betten, mindestens 1
1.7	Kleinstwohnungen (bis 25 m ² Wohnfläche)	1 Stellplatz je 2 Wohnungen	10	1 je Wohnung	0,5 je Wohnung, mindestens 1
1.8	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten	10	1 je Bett	1 je 20 Wohnungen, mindestens 1
1.9	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten	20	1,5 je 2 Betten	-
1.10	Altenheime, Altenwohnheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime (dingliche Sicherung erforderlich) <i>(siehe Erläuterungen b)</i>	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50	1 je 10 Betten bzw. Pflegeplätze	1 je 20 Betten bzw. Pflegeplätze
1.11	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 6 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50	1 je 10 Pflegeplätze	-
1.12	Obdachlosenheime, Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende	1 Stellplatz je 30 Betten mindestens 1 Stellplatz	10	1,5 je 2 Betten	-
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 Stellplatz je 40 m ² NUF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>	10	1 je 40 m ² NUF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>	1 je 100 m ² NUF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>
2.1.2	Großraumbüros ab einer Nutzfläche von 200 m ²	1 Stellplatz je 50 m ² NUF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>	10	1 je 40 m ² NUF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>	1 je 120 m ² NUF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen)	1 Stellplatz je 30 m ² NUF mindestens 3 Stellplätze <i>(siehe Erläuterungen j)</i>	75	1 je 30 m ² NUF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>	1 je 100 m ² NUF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>
2.3	Sonderpraxen (Heilpraktiker, Psychologen, Naturheilkunde, Logopäden o.a. mit reiner Bestellpraxis)	1 Stellplatz je 30 m ² NUF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>	75	1 je 30 m ² NUF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>	-
2.4	Frisör, Nagelstudio	1 Stellplatz je 30 m ² NUF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>	75	1 je 30 m ² NUF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>	-
3.	Verkaufsstätten				

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze	Stellplätze hiervon in % für Besucher	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	Zahl der Sonderabstellplätze
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser einschließlich Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stellplatz je 40 m ² VKF mindestens 2 Stellplätze je Laden (siehe Erläuterungen n)	75	1 je 60 m ² VKF (siehe Erläuterungen n)	1 je 75 m ² VKF (siehe Erläuterungen n)
3.2.	Kleinläden bis 20 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz		-	-
3.3	Möbelmärkte (Ausstellung und Verkauf ohne Randsortimente)	1 Stellplatz je 60 m ² VKF (siehe Erläuterungen n)	75	1 je 100 m ² VKF (siehe Erläuterungen n)	1 je 400 m ² VKF (siehe Erläuterungen n)
3.4	Baustoffhandel, überdacht oder im Freien	1 Stellplatz je 80 m ² VKF und Lagerfläche (siehe Erläuterungen n)	75	1 je 200 m ² VKF und Lagerfläche (siehe Erläuterungen n)	1 je 400 m ² VKF
Liegt der Anteil der Lagerfläche über 20 % der Verkaufsfläche so ist die Lagerfläche insgesamt mit einem Schlüssel von 1 Stellplatz je 100 m ² Lagerfläche gem. Ziffer 9.2 anzusetzen.					
4.	Versammlungsräume und -stätten, Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Kinos, Diskotheken, Theater, Konzerthäuser, Eventsäle)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze bzw. je 5 Besucher	90	1 je 25 Sitzplätze bzw. Besucher	1 je 150 Sitzplätze bzw. Besucher
					-
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Mehrzweckhallen, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze bzw. je 10 Besucher	90	1 je 10 Sitzplätze bzw. Besucher	1 je 100 Sitzplätze bzw. Besucher
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90	1 je 20 Sitzplätze	1 je 150 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90	1 je 30 Sitzplätze	1 je 250 Sitzplätze
5.	Sportstätten				-
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche (siehe Erläuterungen l)	-	1 je 300m ² Sportfläche (siehe Erläuterungen l)	1

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze	Stellplätze hiervon in % für Besucher	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	Zahl der Sonderabstellplätze
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze <i>(siehe Erläuterungen I)</i>	80	1 je 300m ² Sportfläche; zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze <i>(siehe Erläuterungen I)</i>	1 je 3000 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 150 Besucher, mindestens 1 <i>(siehe Erläuterungen I)</i>
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	-	1 je 50m ² Hallenfläche	1
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	80	1 je 50m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze	1 je 500 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 300 Besucher, mindestens 1
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 400 m ² Grundstücksfläche	80	1 je 100 m ² Grundstücksfläche	1 je 1.000 m ² Grundstücksfläche, mindestens 1
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-	1 je 10 Kleiderablagen	1 je 100 Kleiderablagen, mindestens 1
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	80	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 je 100 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 300 Besucherplätze, mindestens 1
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-	2 je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	80	2 je Spielfeld zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	75	2 je Court	-
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	3 Stellplätze je Bahn	75	2 je Bahn	-
5.12	Fitnesscenter, -studios	1 Stellplatz je 50 m ² Sportfläche <i>(siehe Erläuterungen I)</i>	80	1 je 30 m ² Sportfläche <i>(siehe Erläuterungen I)</i>	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastraumfläche <i>(siehe Erläuterungen f)</i>	75	1 je 10 m ² Gastraumfläche <i>(siehe Erläuterungen f)</i>	1 je 100 m ² Gastraumfläche <i>(siehe Erläuterungen f)</i>

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze	Stellplätze hiervon in % für Besucher	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	Zahl der Sonderabstellplätze
6.2	a) Außenbewirtung, soweit größer als 40 m ² und größer als die zugehörige anzurechnende Gastraumfläche der Gaststätte	1 Stellplatz je 20 m ² Außenbewirtungsfläche (siehe Erläuterungen c)	100	1 je 10 m ² Außenbewirtungsfläche (siehe Erläuterungen c)	1 je 100 m ² Außenbewirtungsfläche (siehe Erläuterungen c)
	b) reine Außenbewirtungsflächen	1 Stellplatz je 20 m ² Außenbewirtungsfläche (siehe Erläuterungen c)	100	1 je 10 m ² Außenbewirtungsfläche (siehe Erläuterungen c)	1 je 100 m ² Außenbewirtungsfläche (siehe Erläuterungen c)
	c) Außenbewirtung auf öffentlich gewidmeten Flächen (Verkehrs- und Grünflächen)	Kein Ansatz		Kein Ansatz	Kein Ansatz
6.3	Hotels, Pensionen, andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Zimmer; bei Bewirtungsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75	1 je 17 Zimmer, bei Bewirtungsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	-
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75	1 je 10 Betten	-
7.	Krankenanstalten				
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60	1 je 20 Betten	1 je 100 Betten
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60	1 je 20 Betten	1 je 100 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25	1 je 20 Betten	1 je 100 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen, Förderschulen	1,5 Stellplätze je Klasse	-	15 je Klasse - ab d. 4. Kl. Grundschule -	1 je 10 Klassen
8.2	Hauptschulen, Mittelschulen sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10	15 je Klasse	1 je 10 Klassen
8.3	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-	1 je 5 Studierende	1 je 100 Studierende
8.4	Tageseinrichtungen für Kinder wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Kooperationseinrichtungen (Haus für Kinder)	2 Stellplätze je 30 Kinder, mindestens 3 Stellplätze	50	5 je Gruppe	1 je Gruppe
8.5	Jugendfreizeitheimen, Jugendzentren	1 Stellplatz je 40 m ² NUF (siehe Erläuterungen j)	-	1 je 20 m ² NUF (siehe Erläuterungen j)	-
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-	1 je 5 Auszubildende	-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze	Stellplätze hiervon in % für Besucher	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	Zahl der Sonderabstellplätze
9.	Gewerbe				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF oder je 3 Beschäftigte <i>(siehe Erläuterungen h, j)</i>	10	1 je 150 m ² NUF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>	-
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze für Kraftfahrzeuge	1 Stellplatz je 100 m ² NUF oder je 3 Beschäftigte <i>(siehe Erläuterungen h, j)</i>	10	1 je 200 m ² NUF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten, ähnliche Servicebetriebe	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand <i>(siehe Erläuterungen k)</i>	20	0,2 je Wartungs- oder Reparaturstand <i>(siehe Erläuterungen k)</i>	-
9.4	Tankstellen	1 Stellplatz je 40 m ² VKF <i>(siehe Erläuterungen n)</i>	80	1 je 100 m ² VKF <i>(siehe Erläuterungen n)</i>	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein	-	kein Abstellplatz	-
9.6	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	-	kein Abstellplatz	-
10.	Sonstige gewerbliche Nutzung				
10.1	Spiel- und Automatenhallen, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 12 m ² NUF mind. 3 Stellplätze <i>(siehe Erläuterungen j)</i>	90	1 je 20 m ² NUF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>	-
10.2	Bordell	1 Stellplatz je 1 Bordellzimmer; zusätzlich 1 Stellplatz je 20 m ² von Kunden genutzte weitere Flächen (Bar, Sauna, etc.)	80	1 je 1 Zimmer	-
11.	Verschiedenes				
11.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	20	1 je 3 Kleingärten	1 je 12 Kleingärten
11.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	100	1 je 1500 m ² Grundstücksfläche mindestens 10 Abstellplätze	1 je 15000 m ² Grundstücksfläche
11.3	Internetcafé (ohne gaststättenrechtliche Konzession)	1 Stellplatz je 30 m ² NUF <i>(siehe Erläuterungen j)</i>	60	1 je 10m ² Gastraumfläche <i>(siehe Erläuterungen j)</i>	-
11.4	Auto – Hobby – Werkstatt	2 Stellplätze je Reparaturstand <i>(siehe Erläuterungen k)</i>	-	-	-
11.5	Autovermietung	1 Stellplatz je 2 Kraftfahrzeugen	-	1 je 2 Pkw	-
					-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze	Stellplätze hiervon in % für Besucher	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	Zahl der Sonderabstellplätze
11.6	Taxiunternehmen	1 Stellplatz je 2 Taxen	-	-	-
11.7	Fahrschulen	1 Stellplatz je 2 Betriebs-Pkw /Lkw, mindestens 1 Stellplatz	-	1 je 5 m ² NUF der Schulungsräume (siehe Erläuterungen j)	-
11.8	Heimlieferservice (Speisen + Getränke)	1 Stellplatz je 25 m ² Küchenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz für Lieferfahrzeuge, mindestens 2 Stellplätze (siehe Erläuterungen i)	-	1 je 25 m ² Küchenfläche (siehe Erläuterungen i)	-
11.9	Museen	1 Stellplatz je 200 m ² NUF (siehe Erläuterungen j)	90	1 je 200 m ² NUF (siehe Erläuterungen j)	1

Erläuterungen:

a) Altenwohnungen

Senioren ab 60 Jahren bzw. Behinderte ab 50 v.H. Grad der Behinderung (GdB) und Pflegebedürftige ab Pflegestufe 1 des Pflegeversicherungsgesetzes

b) Altenheime, etc.

Senioren ab 60 Jahren bzw. Behinderte ab 50 v.H. GdB und Pflegebedürftige ab Pflegestufe 1 des Pflegeversicherungsgesetzes, ausgestattet mit Sozial- bzw. Gemeinschaftsräumen (Küchen, Spielräume, Kontakträume)

c) Außenbewertungsflächen

Aufstellflächen für Tische und Stühle einschließlich der dazu gehörenden Bewegungsräume

d) Besucherstellplätze

Besucherstellplätze sind extra zu kennzeichnen und dauerhaft für Besucher bereitzustellen

e) Bewegungsflächen innerhalb von Räumen sind generell anzurechnen

f) Gastraumfläche

Nutzungsfläche aller Gasträume, einschließlich der dem Gast zugänglichen Thekenbereiche

g) Geförderter Wohnungsbau

Voraussetzung ist eine Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren. Endet die Belegungsbindung entsteht die Stellplatzpflicht nach den Anforderungen der StPIS

h) Handwerks- und Industriebetriebe, Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze für Kraftfahrzeuge

Berechnung nach Beschäftigtenanzahl nur bei Missverhältnis zur NUF Berechnung

i) Küchenflächen

Nutzungsfläche aller der Zubereitung von Speisen dienenden Räume

j) Nutzungsfläche - NUF -

Nutzungsfläche nach DIN 277; abweichend hiervon werden sonstige Nutzungsflächen (wie z.B. Sanitärräume, Abstellräume, Teeküchen sowie Pausen- und Bereitschaftsräume für das Personal nach der ArbStättV) nicht in Ansatz gebracht.

k) Reparaturstand

Standort mit oder ohne Hebebühne zur Reparatur, technischen Prüfung oder Lackierung von Kraftfahrzeugen. Reine Kraftfahrzeugannahmestellen lösen keine Stellplatzpflicht aus. Der Wartungs- oder Reparaturstand selbst ist kein Stellplatz.

l) Sportflächen

Nutzungsfläche aller dem reinen Sportbetrieb dienenden Räume

m) Studentenwohnheime

Wohnen für Studenten und ähnliche Ausbildungsbereiche

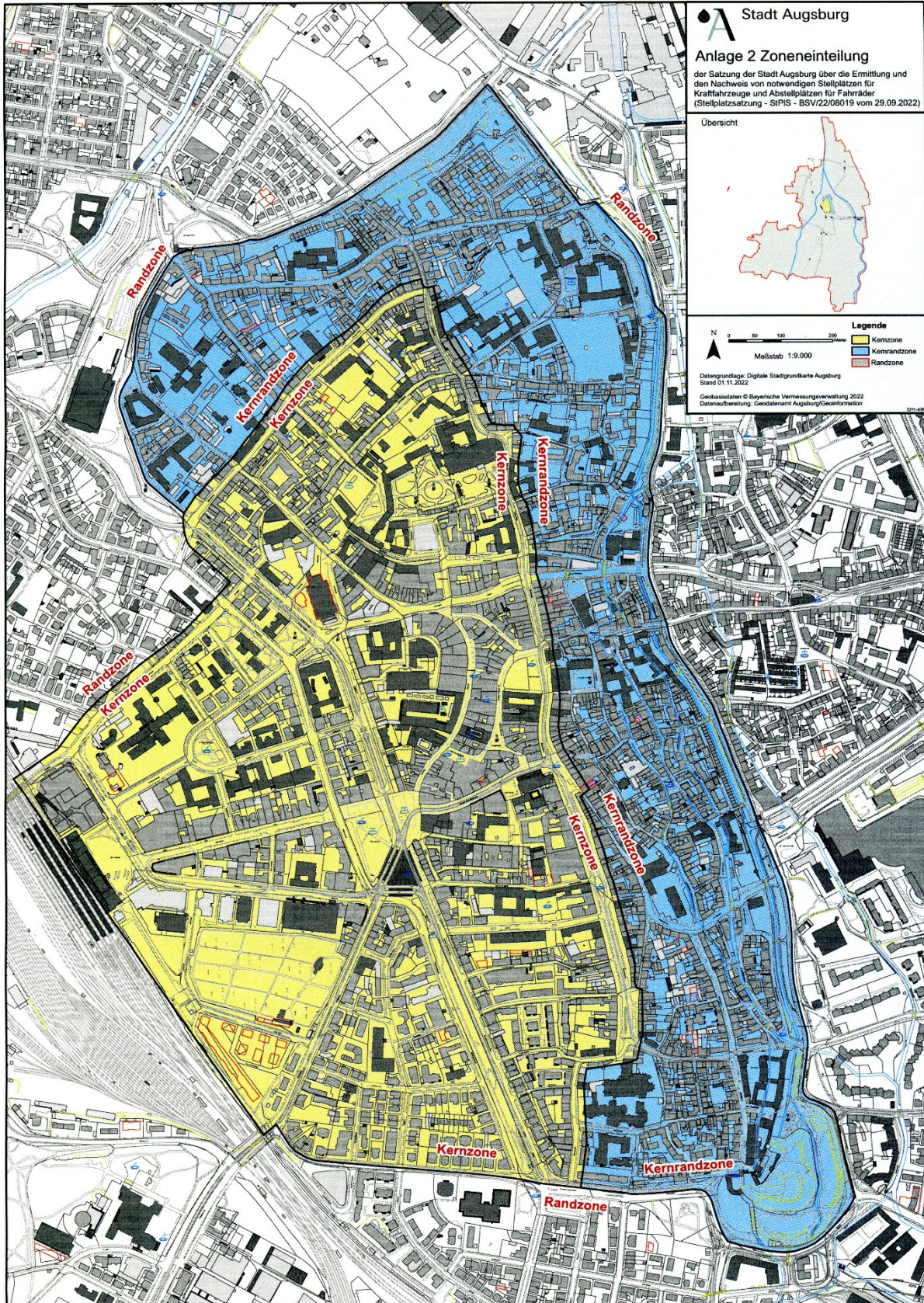
n) Verkaufsfläche/Verkaufsnutzfläche –VKF–

Nutzungsfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume

o) Wohnfläche

Berechnung der Fläche entsprechend der Wohnflächenverordnung (WoFIV)

Anlage 2 „Zoneneinteilung“:



Anlage 3:**Kriterienkatalog zur Reduzierung des Stellplatzschlüssels für Mehrfamilienhäuser durch eine verbesserte Fahrradmobilität**

zur Satzung der Stadt Augsburg über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung – StPIS – BSV 22/08019 vom 29.09.2022)

1. Grundvoraussetzungen

Zur Reduzierung von notwendigen PKW-Stellplätzen mittels Fahrradmobilität sind durch das Bauvorhaben folgende Grundvoraussetzungen kumulativ zu erfüllen.

1.1 Gesicherte ÖPNV-Erschließung: Der Hauseingang des Vorhabens liegt max. 300 m Luftlinie von einer mindestens halbstündig bedienten Bushaltestelle oder max. 500 m Luftlinie von einer Straßenbahnhaltstelle entfernt.

1.2 Gesicherte Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, sozialer Infrastruktur und medizinischer Grundversorgung: Der Hauseingang des Vorhabens liegt max. 600 m Luftlinie von mindestens einem Lebensmittelmarkt (Verkaufsfläche mindestens 500 qm) sowie einer Bäckerei, einer Apotheke, einer Hausarztpraxis und einer Kindertagesstätte entfernt.

1.3 Die nachzuweisenden PKW-Stellplätze müssen im Gemeinschaftseigentum verbleiben. Hierfür erfolgt eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Augsburg im Grundbuch. Eine Aufteilung in Teileigentum oder die Begründung von Sondernutzungsrechten wird ausgeschlossen.

1.4 Es ist mindestens ein Abstellplatz für fahrradbasierte Sharing-Angebote herzustellen und mittels Vertrag mit dem Anbieter nachzuweisen.

2. weitere Voraussetzungen für eine Reduzierung des PKW-Stellplatzschlüssels bis 0,5

Neben den unter den 1. genannten Voraussetzungen und Kriterien ist zusätzlich zur weiteren Reduzierung des PKW-Stellplatzschlüssels eines der folgenden Kriterien zu erfüllen:

- (1) Je weiter entfallenden Stellplatz sind 3,5 m² für fahrradbasierte Sharing-Angebote einzusetzen.
Die erforderlichen Sharing-Angebote können u.a. Elektrofahrräder, Lastenfahrräder, Fahrräder für Menschen mit Behinderung sowie Fahrradanhänger umfassen, dabei muss mind. ein fahrradbasiertes Lastentransportmittel nachgewiesen werden.
Die Sharing-Angebote sind durch Verträge mit Anbietern nachzuweisen.
- (2) Ein übertragbares ÖPNV-Ticket (Innenraum Augsburg) für Bewohnerinnen und Bewohner je angefangene 10 Wohneinheiten.
Die Vorhaltung und das Verteilmanagement sind in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (3) Ein Carsharing-Fahrzeug für Bewohnerinnen und Bewohner je vollständige 10 Wohneinheiten.
Die Sharing-Angebote sind durch Verträge mit Anbietern nachzuweisen.

**Bekanntmachung
der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2022**

Die am 27. Oktober 2022 beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Stadt Augsburg wird nachstehend bekanntgemacht. Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 25. November 2022, Geschäftszeichen RvS-SG12-1512-12/43, die erforderlichen Genehmigungen mit folgendem Hinweis erteilt:

1. Kreditaufnahmen**1.1 Stadt Augsburg**

Der in § 2 Abs. 1 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt wird nicht geändert.

1.2 Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg

Der in § 2 Abs. 2 Buchstabe a) der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebs der Stadt Augsburg wird nicht geändert.

1.3 Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“

Der in § 2 Abs. 2 Buchstabe b) der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Augsburg wird nicht geändert.

1.4 Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“

Der in § 2 Abs. 2 Buchstabe c) der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Altenhilfe Augsburg“ der Stadt Augsburg wird nicht geändert.

2. Verpflichtungsermächtigungen

2.1 Stadt Augsburg

Der in § 3 Abs. 1 der 2. Nachtragshaushaltssatzung neu festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 110.563.218 EUR wird gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Stadt wird mit Blick auf die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen und die damit verbundene Netto-Neuverschuldung in der Finanzplanung aufgegeben, bereits bei der Aufstellung der Folgehaushalte alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit Sparwillen und Priorisierungen die Entstehung von Fehlbeträgen zu unterbinden. Auf § 28 KommHVKameralistik (Haushaltssperre) weisen wir ausdrücklich hin.

2.2 Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg

Der in § 3 Abs. 2 Buchstabe a) der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebs der Stadt Augsburg wird nicht geändert.

2.3 Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“

Der in § 3 Abs. 2 Buchstabe b) der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Augsburg“ der Stadt Augsburg wird nicht geändert.

2.4 Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“

Der in § 3 Abs. 2 Buchstabe c) der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Altenhilfe Augsburg“ der Stadt Augsburg wird nicht geändert.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Augsburg liegt samt Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Amt für Finanzen und Stiftungen, Rathausplatz 2a (Verwaltungsgebäude II), Zimmer 207, innerhalb der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**2. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Augsburg
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Augsburg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich folgende Veränderungen:

	Gesamtbetrag der bisherigen Haus- halts- ansätze	im Nachtragshaushalt		Gesamtbetrag der nunmehrigen Haus- halts- ansätze
		Erhöhung	Verminderung	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
bei den Einnahmen	1 011 103 060 €	47 034 047 €		1 058 137 107 €
bei den Ausgaben	1 011 103 060 €	47 034 047 €		1 058 137 107 €
b) im Vermögenshaushalt				
bei den Einnahmen	261 396 266 €	19 897 840 €		281 294 106 €
bei den Ausgaben	261 396 266 €	19 897 840 €		281 294 106 €

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.
2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Eigenbetriebe
 - a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg,
 - b) „Stadtentwässerung Augsburg“ und

c) „Altenhilfe Augsburg“

wird nicht geändert.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 88 741 510 € um 21 821 708 € erhöht und damit auf 110 563 218 € neu festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Eigenbetriebe
 - a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg,
 - b) „Stadtentwässerung Augsburg“ und
 - c) „Altenhilfe Augsburg“

wird nicht geändert.

§ 4

entfällt

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe
 - a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg,
 - b) „Stadtentwässerung Augsburg“ und
 - c) „Altenhilfe Augsburg“

wird nicht geändert.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2022** in Kraft.

Augsburg, 28. November 2022

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

**Bekanntmachung der 7. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg**

Am Dienstag, den 13.12.2022, um 15:30 Uhr
findet im Großen Sitzungssaal des
Augsburger Rathauses (Rathausplatz, 86150 Augsburg)
die
7. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Zustimmung zur Alarmierung örtlicher organisierter Erster Hilfe gemäß Art. 2 Abs. 6 ILSG;
hier: Abschließende Beschlussfassung zur Antrag der
FF Wemding - Beschlussvorlage -

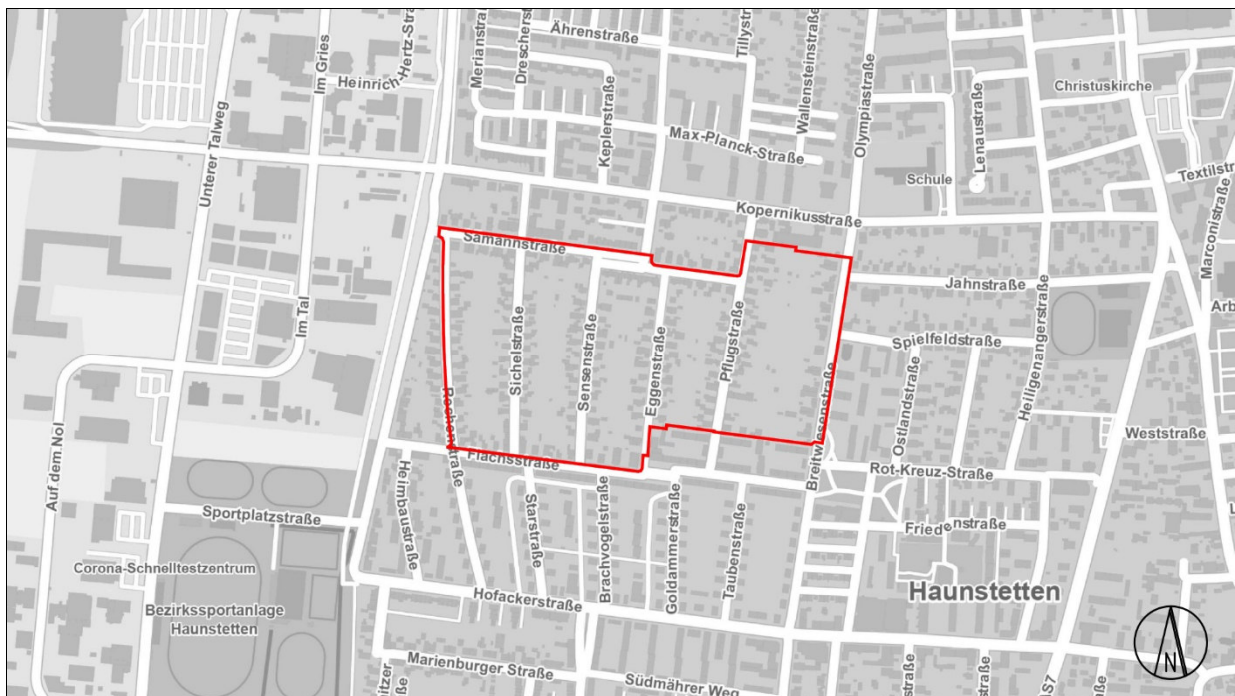
2. Zustimmung zur Alarmierung örtlicher organisierter Erster Hilfe gemäß Art. 2 Abs. 6 ILSG; hier: Antrag der JUH für die Lechfeldgemeinden - Beschlussvorlage -
3. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift - Beschlussvorlage -
4. Sonstiges/Verschiedenes/Wünsche, Fragen, Anregungen - Kenntnisnahme -

Augsburg, den 24.11.2022
gez.

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

**Bebauungsplan (BP) Nr. 897
„Östlich der Rechenstraße“
Aufstellung**

- Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 24.11.2022 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen der Rechenstraße (einschließlich) im Westen, der Sämmanstraße (einschließlich) sowie den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1179/2, 1179/22 und 1179/23, jeweils Gemarkung Haunstetten (einschließlich) im Norden, der Breitwiesenstraße (einschließlich) im Osten und der Flachsstraße sowie den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1180/2, 1108/5, 1108/7, 1108/8 und 1108/9, jeweils Gemarkung Haunstetten im Süden wird der Bebauungsplan Nr. 897 „Östlich der Rechenstraße“ aufgestellt.
- Ziel der Planung ist die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Weiterentwicklung und der Erhalt der identitätsstiftenden rückwärtigen privaten Grün- und Freiflächen.
- Dem Geltungsbereich des BP Nr. 897 gemäß Planzeichnung vom 06.10.2022 wird zugestimmt.
- Der BP Nr. 897 ändert mit Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereichs den seit dem 25.01.2019 rechtskräftigen BP Nr. 819 A „Südlich der Flachsstraße“ und hebt diesen insoweit auf.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird nach der Erarbeitung des Vorentwurfs für den BP Nr. 897 zu gegebener Zeit im Amtsblatt der Stadt Augsburg öffentlich bekannt gemacht.

Anlass und Ziele der Planung

Die Stadt Augsburg verzeichnet eine ungebrochen hohe Nachfrage nach Wohnraum. Die hohen Grundstücks- und Wohnungspreise führen auch in bereits bebauten Gebieten zu erheblichem Nachverdichtungsdruck. In der Vergangenheit sind in dem weitgehend

ursprünglichen und damit homogenen Bereich zwischen Rechenstraße und Breitwiesenstraße aus diesem Grund bereits Nachverdichtungen durch An- und Neubauten erfolgt. Einige dieser Maßnahmen haben zu signifikanten Einschnitten in die großen zusammenhängenden rückwärtigen Gartengrundstücke geführt. Identitätsstiftende Strukturen gehen dadurch sukzessive verloren.

Zur Steuerung der baulichen Entwicklung, zum Erhalt der identitätsstiftenden zentralen Grünflächen, zur Wahrung der Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie zur Bewältigung des künftigen Verkehrs ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Dieser soll eine klare Rechtsgrundlage für bestehende und geplante Wohngebäude in der Siedlung schaffen, die den dort lebenden Familien ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten einräumt und gleichzeitig die wertvollen, identitätsstiftenden rückwärtigen Freibereiche erhält.

Das Planungskonzept soll sich auf jene Inhalte konzentrieren, die geeignet sind diese Ziele umzusetzen. Entsprechend wird es von zentraler Bedeutung sein, Bauräume zu definieren, die zum einen Rücksicht auf den besonderen städtebaulichen Bestand nehmen und zugleich ausreichend Möglichkeiten zur Nachverdichtung eröffnen. Grundlage hierfür bilden die Vorgaben aus dem dezidiert erarbeiteten Konzept des Gestaltungshandbuchs „Nachverdichtungsmöglichkeiten in Siedlungsgebieten“, welches am 24.01.2018 (BSV/17/01235) vom Stadtrat beschlossen wurde.

Für Fragen zur Planung steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:

Christian Schaser
Telefon 0821 / 324-34611
E-Mail Christian.Schaser@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.11.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2022-151-1
Bauvorhaben: Änderung der Außenanlagen, Erstellung einer grenzständigen Einzelgarage in Holz-
bauweise
Baugrundstück: Ottmarsgäßchen 6
Flur Nr.: 1477
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324 - 4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.11.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2020-459-1
Bauvorhaben: Neubau von einem Apartmenthaus mit Tiefgarage
Baugrundstück: Schumannstr. 19
Flur Nr.: 2340/5
Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324 - 4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.11.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2021-257-1
Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit 31 Wohnungen und einer Gewerbeeinheit mit Tiefgarage
Baugrundstück: Waterloostr. 2 und 4,
Flur Nr.: 507/2, 507, 507/6
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.11.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2022-280-1
Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung eines Mehrfamilienhauses sowie Einbau von vier Dachgauen - Tektur zu BA-2020-628-1
Baugrundstück: Feuerhausstr. 17
Flur Nr.: 278/1
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Bekanntmachung einer Auslegung

Stadt Augsburg

Flurneuordnung Lechhausen III
Kreisfreie Stadt Augsburg

Niederschrift über die öffentliche Vorstandssitzung der Teilnehmergeinschaft Lechhausen III

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Lechhausen III hat eine Niederschrift über die öffentliche Vorstandssitzung erstellt. Die Niederschrift über die öffentliche Vorstandssitzung der Teilnehmergeinschaft Lechhausen III, die Datenschutz-Geschäftsordnung und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Schwaben ist in der Geschäftsstelle der Stadt Augsburg, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vom 12.12.2022 mit 27.01.2023 ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Augsburg, 28.11.2022

gez. Haas

Geodatenamt der Stadt Augsburg
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses